

# **BVGer D-6266/2024 vom 16. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6266\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6266_2024)

FR: TAF D-6266/2024 du 16 octobre 2024

IT: TAF D-6266/2024 del 16 ottobre 2024

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vor- liegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Be- schwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legiti- miert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Be- schwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer beantragt zwar die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung. Aus den Ausführungen in der Beschwerdeschrift geht indessen klar hervor, dass ausschliesslich der Wegweisungsvollzug angefochten wird, weshalb nur dieser Verfahrensgegenstand bildet, mithin die ange- fochtene Verfügung bezüglich der Dispositivziffern 1 bis 3 (Nichtzuerken- nung der Flüchtlingseigenschaft, Verweigerung des Asyls und Anordnung der Wegweisung) bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachstehend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zu- ständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin beziehungsweise eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit sum- marischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

D-6266/2024 Seite 5

### **E. 5**

Das SEM regelt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Best- immungen über die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegwei- sung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.1**

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

### **E. 6.2**

Vorliegend ist rechtskräftig festgestellt, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, weshalb das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar ist. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

### **E. 6.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Zudem erachtete das SEM den Wegweisungsvollzug auch unter dem Blickwinkel des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu Recht als zulässig (vgl. hierzu Ziff. IV/1. der angefochtenen Verfügung).

### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der landes- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

D-6266/2024 Seite 6 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

### **E. 7.2**

Obwohl Guinea in den vergangenen Jahren von Unruhen und politischer Instabilität gekennzeichnet war, herrscht dort weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher nicht generell als unzumutbar zu erachten (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-5664/2024 vom 7. Oktober 2024 E. 7.3.1).

### **E. 7.3**

Auch sprechen – in Übereinstimmung mit dem SEM und entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde Ziff. 3) – keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Beim Beschwerdeführer handelt es sich unbestrittenermassen um einen unbegleiteten Minderjährigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichten Art. 3 und 22 der KRK die asylrechtlichen Behörden das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung als gewichtigen Aspekt zu berücksichtigen. Das SEM ist bezüglich unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender verpflichtet insbesondere abzuklären, ob diese zu ihren Eltern oder anderen Angehörigen

zurückgeführt werden können und ob jene in der Lage sind, ihre Bedürfnisse abzudecken (vgl. BVGE 2021 VI/3 m.w.H.). Zur Ermittlung des Sachverhalts hat das SEM den Beschwerdeführer zwei- mal angehört (vgl. Sachverhalt, Bst. B. und E.). Gestützt auf seine Angaben ist für das Gericht erstellt, dass zumindest sein Onkel E. \_\_\_\_\_ und des- sen Kinder, mit welchen er noch immer in Kontakt steht (vgl. A19 Ziff. 3.01; A27 F13 ff., F64), nach wie vor in Guinea wohnhaft sind (vgl. A19 Ziff. 2.02; A27 F62, F111). Sodann brachte der Beschwerdeführer vor, von seinen Verwandten stets unterstützt worden zu sein, selbst nach seiner Ankunft in Europa (vgl. A27 F13 ff.; F88 f.). Aufgrund der Akten kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass seine Verwandten in der Lage und willens sind, ihn bei einer Rückkehr wiederaufzunehmen, wenn er aufgrund einer be- hördlichen Anordnung der Schweizer Migrationsbehörden nach Guinea zu- rückkehren muss. Mithin findet der Beschwerdeführer in Guinea ein trag- fähiges familiäres Beziehungsnetz vor; Hinweise auf eine konkrete Gefähr- dung des Kindeswohls sind nicht ersichtlich. Ferner ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Guinea aus weiteren Gründen in eine existentielle Notlage geraten wird. Auch die im vorinstanzlichen Verfahren

D-6266/2024 Seite 7 vorgebrachten und in der Beschwerde nicht weiter substantiierten Gesund- heitsprobleme ([...] sowie [...]) [vgl. A19 Ziff. 8.02; A22; A27 F26 ff.] lassen den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen (vgl. zu den An- forderungen: BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.). Im Üb- rigen ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer im Bedarfsfall möglich sein wird, im Heimatland medizinische Hilfe in Anspruch zu neh- men, zumal er selber einräumte, dort bereits medizinische Behandlungen in Anspruch genommen zu haben (vgl. A27 F49). Darüber hinaus hält sich der Beschwerdeführer erst seit kurzem in der Schweiz auf, womit er sich an die hiesigen Verhältnisse noch nicht ange- passt und keine engeren Beziehungen geknüpft haben dürfte. Bei dieser Sachlage bestand für das SEM – entgegen der Beschwerde (vgl. Ziff. 4) – keine Veranlassung, weitere Abklärungen in die Wege zu leiten. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

#### **E. 7.4**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reise- dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9**

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht

D-6266/2024 Seite 8 gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet der geltend gemachten Mittellosigkeit abzuweisen ist.

#### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund seiner Minderjährigkeit ist gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

D-6266/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.